

21.02.18

AV - G - U

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der
Verordnung über die Jagdzeiten****A. Problem und Ziel**

Artikel 1:

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Viruserkrankung, die ausschließlich Schweine (Haus- und Wildschweine) befällt. Seit Jahren treten Fälle beim Schwarzwild in Weißrussland, der Ukraine, Moldawien und Russland auf; seit dem Frühjahr 2014 werden im Grenzgebiet zu diesen Drittländern in Litauen, Lettland, Estland und Polen ebenfalls Fälle von ASP bei Haus- und Wildschweinen festgestellt. Im Sommer 2017 ist die Seuche bei Wildschweinen erstmals in der Tschechischen Republik und bei Hausschweinen in Rumänien sowie in der Enklave Kaliningrad festgestellt worden. Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU hat die Kommission bestimmte tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP erlassen; der Durchführungsbeschluss richtet sich an die von ASP betroffenen Mitgliedstaaten. Das jüngste Auftreten der ASP in Tschechien sowie die im November 2017 festgestellten ASP-Fälle in der Nähe von Warschau zeigen, dass die Seuche unerwartet, vermutlich über den Vektor „Mensch“, über größere Entfernungen verschleppt worden ist. Für den Fall, dass ASP auch in Deutschland bei einem Wildschwein festgestellt und insoweit die Regelungen des Durchführungsbeschlusses auch in Deutschland anzuwenden sind, werden mit der vorliegenden Änderungsverordnung diese Regelungen in nationales Recht überführt. Damit wird im Falle der Feststellung von ASP in Deutschland ein unverzügliches Eingreifen auf dieser Grundlage ermöglicht. Zudem werden Befugnisse eingeführt, mit denen die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest oder der Schweinepest oder zu deren Erkennung im Hinblick auf Wildschweine bestimmte Maßnahmen anordnen kann.

Außerdem werden klarstellende Regelungen im Hinblick auf die Desinfektion von Flugzeugen im Seuchenfall aufgenommen.

Artikel 2:

Die Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten sieht eine Aufhebung der Schonzeit vor. Durch die dadurch ermöglichte ganzjährige Bejagung soll eine erhebliche Ausdünnung der Schwarzwildpopulation erreicht werden, wodurch insbesondere das Risiko der Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest vermindert werden soll.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen nicht an.

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes wird eine Dauer von sechs Monaten angenommen wohl wissend, dass im Falle der Feststellung der ASP bei einem Wildschwein und aus den Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten Maßnahmen über Jahre andauern (können).

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger (Jagdausübungsberechtigte) entsteht ein zeitlicher Aufwand von insgesamt 9.120.500 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die betroffene Wirtschaft fallen für die Untersuchungen insgesamt Kosten zwischen etwa 36,75 Mio. Euro und 17,09 Mio. Euro an.

Der Verordnungsentwurf begründet keinen Anwendungsfall der One-in, One-out-Regel, da die oben beschriebenen Kosten für die Wirtschaft einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht (Regelungen des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU) geschuldet sind.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht zusätzlicher Aufwand in Höhe von 8.322.776,40 Euro (Erteilung, Ausstellung, Ergänzung von Genehmigungen und Bescheinigungen, Probenahmesets).

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft entstehen in Höhe von 40.642,20 Euro (Gebühren für Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Ausstellung bzw. Ergänzung von Gesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigungen und Handelspapieren).

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

21.02.18

AV - G - U

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der
Verordnung über die Jagdzeiten**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 21. Februar 2017

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Michael Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der
Verordnung über die Jagdzeiten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier

**Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung
und der Verordnung über die Jagdzeiten**

Vom 2018

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2, 3, 4, 5 Buchstabe d, Nummer 8, 9 Buchstabe a und b, Nummer 10 Buchstabe a, Nummer 11 Buchstabe a, b und c, Nummer 12, 13, 14, 15, 16, 17 Buchstabe a, Nummer 18, 21, 23, 25, 28 und 29 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) sowie
- auf Grund des § 22 Absatz 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes, der durch Artikel 207 Nummer 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist:

**Artikel 1
Änderung der Schweinepest-Verordnung**

Die Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1959), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2: Schutzmaßnahmen	2 bis 14I“.
-------------------------------	-------------
 - b) Nach der den § 2a betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:

„Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen	2b“.
---	------
 - c) Die den § 3a betreffende Zeile wird durch die folgenden Zeilen ersetzt:

„Weitere behördliche Anordnungen	3a
Amtliche Untersuchungen	3b“.
 - d) Die den § 11c betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:

„Seuchenausbruch in benachbartem Staat	11c“.
--	-------
 - e) Die den Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B Nummer 7 betreffenden Zeilen werden wie folgt gefasst:

„7. Schutzmaßnahmen beim Auftreten der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen	14a bis 14l
a. bei Schweinepest	14a bis 14c

Gefährdeter Bezirk	14a
Notimpfung bei Wildschweinen	14b
Maßregeln zur Erkennung der Schweinepest	14c
b. bei Afrikanischer Schweinepest	14d bis 14j
Gefährdetes Gebiet und Pufferzone	14d
Maßregeln zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest	14e
Maßregeln bei Afrikanischer Schweinepest für Schweine	14f
Maßregeln bei Afrikanischer Schweinepest für frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse	14g
Maßregeln bei Afrikanischer Schweinepest für Sperma, Eizellen und Embryonen	14h
Maßregeln bei Afrikanischer Schweinepest für Wildschweine, Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse	14i
Maßregeln bei Afrikanischer Schweinepest für tierische Nebenprodukte	14j
c. bei Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest	14k und 14l
Tilgungsplan	14k
Seuchenausbruch bei Wildschweinen in einem benachbarten Staat	14l“.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen

(1) Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen, mit denen

1. ein Betrieb oder
2. eine Sammelstelle mit Schweinen (Sammelstelle)

angefahren wurde, der oder die sich in einem in Teil I, II oder III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63), der zuletzt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2267 (ABl. L 324 vom 8.12.2017, S. 57) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Gebiet gelegen ist, und mit denen ein Betrieb oder eine Sammelstelle im Inland angefahren wird, sind nach Maßgabe des Satzes 2 zu reinigen und zu desinfizieren. Die Reinigung und Desinfektion hat nach Maßgabe des Anhangs II Nummer 1 der Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest (ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/73/EG (ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 40) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

(2) Die Reinigung und Desinfektion sind unverzüglich nach Verlassen des Betriebs oder der Sammelstelle, der oder die in einem in Teil I, II oder III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU bezeichneten Gebiet gelegen ist, durchzuführen. Falls der Betrieb oder die Sammelstelle, der oder die in einem in Teil I, II oder III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU bezeichneten Gebiet gelegen ist, sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, hat der Transportunternehmer sicherzustellen, dass das Fahrzeug oder die Ausrüstung gereinigt ist, bevor das Fahrzeug oder die Ausrüstung in das Inland gelangt. Soweit eine Reinigung und Desinfektion zu dem in Satz 1 oder 2 vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist, ist sie in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang

1. im Falle des Satzes 1 mit dem Verlassen des dort genannten Betriebes oder der dort genannten Sammelstelle, oder
2. im Falle des Satzes 2 mit Erreichen des Inlandes

und jeweils spätestens bevor ein Betrieb oder eine Sammelstelle erreicht wird, durchzuführen.

(3) Der Transportunternehmer hat Nachweis darüber zu führen, dass die Reinigung und Desinfektion nach dieser Vorschrift durchgeführt worden sind. Der Nachweis ist sechs Monate aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Transport von tierischen Nebenprodukten entsprechend.

(5) § 22 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung sowie das Recht über tierische Nebenprodukte bleiben unberührt.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Weitere behördliche Anordnungen

Die zuständige Behörde kann für ein von ihr bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte

1. geeignete jagdliche Maßnahmen zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen durchzuführen haben,
2. jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und für jedes erlegte Wildschwein einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen haben,
3. von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein der von ihr bestimmten Stelle zuzuführen haben,
4. dafür Sorge zu tragen haben, dass das Aufbrechen der Wildschweine und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt und der Aufbruch unschädlich beseitigt wird,
5. jedes verendet aufgefundene Wildschwein der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Fundortes anzuzeigen, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und
 - a) Proben zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten haben oder
 - b) zu einer von der zuständigen Behörde bestimmten Wildsammel- oder Annahmestelle zu verbringen haben, soweit eine nachteilige Beeinflussung der dort vorhandenen Lebensmittel ausgeschlossen werden kann.

Die zuständige Behörde kann ferner die Nutzung von Wildkammern in Betrieben einschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.“

4. Der bisherige § 3a wird § 3b.

5. § 4 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Transportmittel sind vor dem Verlassen des Betriebs nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde
 - a) im Falle der Schweinepest nach Maßgabe des Anhangs II Nummer 1 der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5, L 168 vom 27.6.2002, S. 58), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/73/EG (ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 40) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) im Falle der Afrikanischen Schweinepest nach Maßgabe des Anhangs II Nummer 1 der Richtlinie 2002/60/EGzu reinigen, zu desinfizieren und, soweit erforderlich, zu entwesen.
6. In § 11 Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „Aufnahmestelle“ durch das Wort „Annahmestelle“ ersetzt.
7. § 11b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - „d) das frische Schweinefleisch und die Schweinefleischerzeugnisse nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11), die zuletzt durch den Durchführungsbeschluss 2013/417/EU (ABl. L 206 vom 2.8.2013, S. 13, L 298 S. 50) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewonnen, befördert, gelagert, gekennzeichnet und behandelt werden und die Fahrzeuge und die beim Transport benutzten Ausrüstungsgegenstände unverzüglich nach dem Transport von dem Transportunternehmer nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde und im Falle der Schweinepest nach Maßgabe des Anhangs II Nummer 1 der Richtlinie 2001/89/EG, im Falle der Afrikanischen Schweinepest nach Maßgabe des Anhangs II Nummer 1 der Richtlinie 2002/60/EG gereinigt und desinfiziert werden.“
8. § 11c wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Mitgliedstaat“ durch das Wort „Staat“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „Mitgliedstaats der Ausbruch der Schweinepest“ durch die Wörter „Staates der Ausbruch der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest“ ersetzt.

9. § 13 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

- „bb) mit dem Stempel nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2002/99/EG zu kennzeichnen und in einem von der zuständigen Behörde bestimmten Betrieb zu behandeln und zu diesem Betrieb in verplombten Transportmitteln zu befördern; die Fahrzeuge und die beim Transport benutzten Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich nach dem Transport von dem Transportunternehmer nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde und im Falle der Schweinepest nach Maßgabe des Anhangs II Nummer 1 der Richtlinie 2001/89/EG zu reinigen und zu desinfizieren,“.

10. Vor § 14a wird folgende Überschrift eingefügt:

„a. bei Schweinepest“.

11. § 14a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder Afrikanische Schweinepest“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder der Afrikanischen Schweinepest“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem gefährdeten Bezirk und an geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdeter Bezirk“ gut sichtbar an.“
- d) In Absatz 4 Nummer 4 werden jeweils die Wörter „oder Afrikanische Schweinepest“ gestrichen.
- e) Absatz 5 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.“
- f) Absatz 6 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „oder Afrikanische Schweinepest“ gestrichen.
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „oder Afrikanische Schweinepest“ gestrichen.
 - bbb) In Doppelbuchstabe bb werden das Wort „Rate“ durch das Wort „Prävalenz“ ersetzt und die Wörter „oder Afrikanische Schweinepest“ gestrichen.
 - ccc) In Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc werden nach dem Wort „Versandort“ die Wörter „und der für den Bestimmungsbetrieb“ eingefügt.
 - cc) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Versandort“ die Wörter „und der für die Schlachtstätte“ eingefügt.
- g) In Absatz 9 werden jeweils die Wörter „oder die Afrikanische Schweinepest“ und die Wörter „oder der Afrikanischen Schweinepest“ gestrichen.

h) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Die zuständige Behörde kann im gefährdeten Bezirk oder in Teilen des gefährdeten Bezirks die Jagd auf Wildschweine untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.“

12. § 14c wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „oder der Afrikanischen Schweinepest“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „oder der Afrikanischen Schweinepest“ gestrichen.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „oder Afrikanische Schweinepest“ gestrichen und die Wörter „Wildsammel- oder Annahmestelle“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
 - bbb) Buchstabe d Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
 - bb) nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen, Proben zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zur Untersuchung auf Schweinepest zuzuleiten.“
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Material der Kategorie 1 oder 2“ durch die Wörter „Material der Kategorie 1“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 werden die Wörter „oder Afrikanische Schweinepest“ gestrichen und die Wörter „Material der Kategorie 1 oder 2“ durch die Wörter „Material der Kategorie 1“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 4 werden die Wörter „Material der Kategorie 1 oder 2“ durch die Wörter „Material der Kategorie 1“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „oder der Afrikanischen Schweinepest“ gestrichen.
 - bb) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder Afrikanische Schweinepest“ gestrichen und jeweils die Wörter „der zuständigen Untersuchungseinrichtung“ durch die Wörter „einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „oder Afrikanischer Schweinepest“ gestrichen.

13. Nach § 14c wird folgende Überschrift eingefügt:

„b. bei Afrikanischer Schweinepest“.

14. Nach der Überschrift „b. bei Afrikanischer Schweinepest“ werden die folgenden §§ 14d bis 14j eingefügt:

„§ 14d

Gefährdetes Gebiet und Pufferzone

(1) Im Falle des Verdachts auf Afrikanische Schweinepest bei einem Wildschwein ordnet die zuständige Behörde die virologische Untersuchung der erlegten oder verendeten Wildschweine an und führt epidemiologische Nachforschungen durch.

(2) Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde

1. ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle als gefährdetes Gebiet und
2. ein Gebiet um das gefährdete Gebiet als Pufferzone

fest. Bei der Festlegung der in Satz 1 genannten Gebiete berücksichtigt sie, vorbehaltlich der Sätze 3 und 4, die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Ist bereits

1. ein gefährdetes Gebiet in Teil II des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU oder

2. eine Pufferzone in Teil I des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführt, das oder die im Inland liegt, legt die zuständige Behörde ihrer Gebietsfestlegung nach Satz 1 die im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU aufgeführten Gebiete zu Grunde.

Die zuständige Behörde ändert ihre Gebietsfestlegungen unter Zugrundelegung des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU, soweit im Falle der Festlegung

1. eines gefährdeten Gebietes nach Satz 1 Nummer 1 in Teil II des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU,
2. einer Pufferzone nach Satz 1 Nummer 2 in Teil I des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU

eine abweichende Gebietsfestlegung getroffen worden ist. Die Festlegung des gefährdeten Gebietes und der Pufferzone sowie deren Änderung oder Aufhebung werden von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen

1. zu dem gefährdeten Gebiet und an geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdetes Gebiet“,
2. zu der Pufferzone und an geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Pufferzone“ gut sichtbar an.

(4) Mit Bekanntgabe der Festlegung des gefährdeten Gebietes haben Tierhalter im gefährdeten Gebiet

1. der zuständigen Behörde unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen,
2. die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
3. geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
4. verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
5. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
6. sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

(5) Außerdem gilt für das gefährdete Gebiet Folgendes:

1. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
2. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen.
3. Nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde sind
 - a) Hunde und
 - b) Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, im Falle des Buchstaben a durch ihren Halter und im Falle des Buchstaben b durch den Jagd ausübungs berechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.

5. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

(6) § 14a Absatz 8, 9 und 10 gelten für das gefährdete Gebiet entsprechend.

(7) Zur Vermeidung der Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest kann die zuständige Behörde anordnen, dass Hunde im gefährdeten Gebiet oder in Teilen dieses Gebietes nicht frei umherlaufen dürfen.

(8) Die zuständige Behörde kann für die Pufferzone Maßnahmen nach Absatz 4 und 5 sowie nach § 14a Absatz 8, 9 und 10 anordnen, soweit dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 14e

Maßregeln zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest

(1) Zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen gilt im gefährdeten Gebiet Folgendes:

1. Jagdausübungsberechtigte haben
 - a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen;
 - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle zuzuführen;
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt;
 - d) jedes verendet aufgefundene Wildschwein
 - aa) unverzüglich unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzuzeigen und
 - bb) nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen, Proben zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

2. Die zuständige Behörde ordnet an, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins oder jedes verendet aufgefundene Wildschwein in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist.
3. Wird bei einem erlegten Wildschwein Afrikanische Schweinepest auf Grund eines virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 an; sie ordnet die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können.

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass erlegte Wildschweine nur an von ihr bestimmten Stellen aufgebrochen werden dürfen. Die zuständige Behörde kann ferner anordnen, dass

1. verendet aufgefundene Wildschweine abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb zu einer von ihr bestimmten Wildsammel- oder Annahmestelle verbracht werden, soweit eine nachteilige Beeinflussung der dort vorhandenen Lebensmittel ausgeschlossen werden kann,
2. von jedem verendet aufgefundenen Wildschwein nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde Proben zur serologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen, gekennzeichnet und die Proben mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von ihr bestimmten Stelle zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zugeleitet werden.

(2) Zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen kann die zuständige Behörde für ein von ihr bestimmtes Gebiet anordnen, dass Jagd ausübungs berechtigte

1. erlegte Wildschweine nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und Proben mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein zu entnehmen und der von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten haben,
2. verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundorts der zuständigen Behörde anzuzeigen haben und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und die Proben mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von ihr bestimmten Stelle zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten haben oder zu einer von der zuständigen Behörde bestimmten Wildsammel- und Annahmestelle zu verbringen haben, soweit eine nachteilige Beeinflussung der dort vorhandenen Lebensmittel ausgeschlossen werden kann.

(3) Absatz 1 gilt für die Pufferzone entsprechend.

§ 14f
Maßregeln bei Afrikanischer Schweinepest
für Schweine

(1) Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, dürfen Schweine

1. aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, in das sonstige Inland nicht verbracht werden,
2. aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet oder in einer Pufferzone gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden,
3. aus einem Betrieb, der außerhalb eines gefährdeten Gebietes oder einer Pufferzone gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden, wenn in den Betrieb innerhalb von 30 Tagen vor dem innergemeinschaftlichen Verbringen oder der Ausfuhr Hausschweine aus einem gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone eingestellt worden sind,
4. in einen Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 für das Verbringen von Schweinen genehmigen, wenn

1. die Schweine seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Verbringen in dem Betrieb gehalten und innerhalb von 30 Tagen vor dem Verbringen keine Schweine aus einem gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestellt worden sind, und
2. die Schweine
 - a) innerhalb von 15 Tagen vor dem Verbringen virologisch auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest und am Tag des Verbringens klinisch nach Kapitel IV Teil A des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG auf Afrikanische Schweinepest jeweils mit negativem Ergebnis untersucht worden sind, oder
 - b) aus einem Betrieb stammen, dessen Schweine von der zuständigen Behörde mindestens zweimal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten klinisch nach Kapitel IV Teil A des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG auf Afrikanische Schweinepest und, wenn die Schweine älter als 60 Tage sind, virologisch auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest jeweils mit negativem Ergebnis untersucht worden sind.

(3) Die zuständige Behörde kann ferner Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 für das Verbringen von Schweinen unmittelbar zur Schlachtung genehmigen, wenn

1. die Schweine seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Verbringen in dem Betrieb gehalten und die über vier Monate alten Schweine des Bestandes nach Kapitel IV Teil D des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG untersucht worden sind,
2. die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 erfüllt sind und
3. sichergestellt ist, dass
 - a) die Schweine ohne Zwischenhalt zu einer von der zuständigen Behörde bestimmten Schlachtstätte verbracht werden und
 - b) der Versand mindestens 24 Stunden vor dem Verbringen der für den Versandort und der für die Schlachtstätte zuständigen Behörde angezeigt wird.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 2 genehmigen

1. für das innergemeinschaftliche Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, in einen Betrieb, der in einem in Teil II oder Teil III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU bezeichneten Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelegen ist, wenn
 - a) die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind,
 - b) die jeweils zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates und, wenn die Schweine durch weitere Mitgliedstaaten befördert werden, die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten dem innergemeinschaftlichen Verbringen zugestimmt haben und
 - c) sichergestellt ist, dass
 - aa) die Beförderung von einem nach § 13 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung zugelassenen Transportunternehmen durchgeführt wird,
 - bb) das Transportmittel während der gesamten Beförderung mit einer von der zuständigen Behörde unmittelbar nach dem Beladen angebrachten Plombe versehen ist,
 - cc) die Beförderung ohne Zwischenhalt auf einer von der zuständigen Behörde festgelegten Route durchgeführt wird,
 - dd) die für den Bestimmungsort zuständige Behörde die für den Versandbetrieb zuständige Behörde unverzüglich nach Ankunft der Schweine über deren Ankunft unterrichtet und
 - ee) nach dem Entladen der Schweine die Transportmittel, Gerätschaften und alle sonstigen Gegenstände, mit denen die beförderten Schweine in Berührung gekommen sind, nach Maßgabe des Anhangs II Nummer 1 der Richtlinie 2002/60/EG am Bestimmungsort gereinigt und desinfiziert werden,

2. für das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in einer Pufferzone gelegen ist, wenn
 - a) die Schweine
 - aa) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem innergemeinschaftlichen Verbringen oder der Ausfuhr in dem Betrieb gehalten und innerhalb von 30 Tagen vor dem innergemeinschaftlichen Verbringen oder der Ausfuhr keine Schweine aus einem gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestellt worden sind und
 - bb) jeweils mit negativem Ergebnis
 - aaa) innerhalb von 15 Tagen vor dem innergemeinschaftlichen Verbringen oder der Ausfuhr virologisch auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest und
 - bbb) am Tag des innergemeinschaftlichen Verbringens oder der Ausfuhr klinisch nach Kapitel IV Teil A des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG auf Afrikanische Schweinepest untersucht worden sind oder
 - b) die Schweine aus einem Betrieb stammen, dessen Schweine von der zuständigen Behörde mindestens zweimal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten
 - aa) klinisch nach Kapitel IV Teil A des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG auf Afrikanische Schweinepest und,
 - bb) wenn die Schweine älter als 60 Tage sind, virologisch auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest jeweils mit negativem Ergebnis untersucht worden sind.

(5) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 4 für das Verbringen von Schweinen in einen Betrieb in einem gefährdeten Gebiet genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(6) Falls Schweine nach

1. Absatz 4 Nummer 1 innergemeinschaftlich verbracht werden sollen, ist die Gesundheitsbescheinigung nach § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, jeweils in Verbindung mit Anlage 3 Abschnitt I Nummer 2 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung jeweils um folgenden Satz zu ergänzen:
„Schweine entsprechend Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU der Kommission.“,
2. Absatz 4 Nummer 2 innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden sollen, ist die Gesundheitsbescheinigung nach § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, jeweils in Verbindung mit Anlage 3 Abschnitt I Nummer 2 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung jeweils um folgenden Satz zu ergänzen:

„Schweine entsprechend Artikel 8 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU der Kommission.“

(7) Die zuständige Behörde unterrichtet das Bundesministerium zum Zwecke der Mitteilung an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über

1. die nach Absatz 4 Nummer 1 erteilten Genehmigungen und
2. die der Erteilung dieser Genehmigungen zu Grunde liegenden Untersuchungen nach Absatz 2 Nummer 2 sowie deren Ergebnisse.

§ 14g

Maßregeln bei Afrikanischer Schweinepest für frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse

(1) Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, dürfen

1. frisches Schweinefleisch und
2. Schweinefleischerzeugnisse,

die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, inngemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 für das inngemeinschaftliche Verbringen oder die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen genehmigen, wenn

1. das frische Schweinefleisch oder die Schweinefleischerzeugnisse
 - a) von Schweinen gewonnen worden ist oder sind, die die Anforderungen erfüllen, die nach § 14f Absatz 2 oder 3 für eine Genehmigung für das Verbringen von Schweinen vorgeschrieben sind, und
 - b) in einer von der zuständigen Behörde nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften und zum Zweck des inngemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr nach Artikel 12 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/709 zugelassenen Schlachtstätte, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb verarbeitet worden ist oder sind oder
2. das frische Schweinefleisch oder die Schweinefleischerzeugnisse nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2002/99/EG gewonnen, befördert, gelagert, gekennzeichnet und behandelt worden ist oder sind.

- (3) Falls das frische Schweinefleisch oder die Schweinefleischerzeugnisse nach Absatz 2 Nummer 2 innergemeinschaftlich verbracht werden soll oder sollen, ist es oder sind sie
1. von einer Gesundheitsbescheinigung nach § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, jeweils in Verbindung mit Anlage 3 Abschnitt II Nummer 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zu begleiten und
 2. von einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 599/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Festlegung einheitlicher Musterbescheinigungen und Kontrollberichte für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 44) in der jeweils geltenden Fassung zu begleiten, deren Nummer II jeweils um folgenden Satz ergänzt wird:
„Erzeugnisse entsprechen dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten.“

(4) Frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse, das oder die von Schweinen gewonnen worden ist oder sind, die aus einem Betrieb stammen, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, und das oder die innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden soll oder sollen, ist oder sind, wenn die Anforderungen des Absatzes 2 nicht erfüllt worden sind, mit einem Kennzeichen zu versehen, das eindeutig auf die Herkunft des Schweinefleisches oder der Schweinefleischerzeugnisse hinweist. Das Kennzeichen darf nicht oval und mit

1. der Genusstauglichkeitskennzeichnung für frisches Schweinefleisch nach Artikel 5 Nummer 2 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206, L 46 vom 21.2.2008, S. 51, L 160 vom 12.6.2013, S. 16), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2285 (ABl. L 323 vom 9.12.2015, S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
2. dem Identitätskennzeichen für von Schweinen stammende Fleischerzeugnisse nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, L 160 vom 12.6.2013, S. 15, L 66 vom 11.3.2015, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1981 (ABl. L 285 vom 1.11.2017, S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu verwechseln sein.

§ 14h

Maßregeln bei Afrikanischer Schweinepest
für Sperma, Eizellen und Embryonen

(1) Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, dürfen

1. Sperma,
2. Eizellen und Embryonen,

die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in einem gefährdeten Gebiet, oder im Falle der Nummer 2 auch in einer Pufferzone, gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen

1. von Absatz 1 Nummer 1 für das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Ausfuhr von Sperma, wenn das Sperma in einer Besamungsstation gewonnen worden ist, die
 - a) nach § 15 Absatz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zugelassen ist, und
 - b) außerhalb eines gefährdeten Gebietes gelegen ist;
2. von Absatz 1 Nummer 2 für das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Ausfuhr von Eizellen oder Embryonen, wenn die Eizellen und Embryonen von Sauen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden,
 - a) in dem alle Schweine des Betriebes die Anforderungen erfüllen, die nach § 14f Absatz 4 Nummer 2 für eine Genehmigung des innergemeinschaftlichen Verbringens oder der Ausfuhr von Schweinen vorgeschrieben sind, und
 - b) die Embryonen mit Sperma erzeugt worden sind, das die Anforderungen erfüllt, die nach Nummer 1 für eine Genehmigung des innergemeinschaftlichen Verbringens oder der Ausfuhr von Sperma vorgeschrieben sind.

(3) Die zuständige Behörde kann ferner Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 genehmigen für das innergemeinschaftliche Verbringen von Sperma in einen Betrieb, der in einem in Teil II oder Teil III bezeichneten Gebiet des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU eines anderen Mitgliedstaates gelegen ist, wenn

1. das Sperma
 - a) in einer Besamungsstation gewonnen worden ist, die nach § 15 Absatz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zugelassen ist und
 - b) von Ebern stammt, die die Anforderungen erfüllen, die nach § 14f Absatz 2 für das innergemeinschaftliche Verbringen von Schweinen vorgeschrieben sind, und
2. die für den Bestimmungsort zuständige Behörde dem Verbringen zugestimmt hat.

(4) Falls Sperma nach Absatz 3 innergemeinschaftlich verbracht werden soll, ist die Gesundheitsbescheinigung nach § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, jeweils in Verbindung mit Anlage 3 Abschnitt II Nummer 4 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung jeweils um folgenden Satz zu ergänzen:
„Schweinesamen entspricht Artikel 9 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU.“

(5) Die zuständige Behörde unterrichtet das Bundesministerium zum Zwecke der Mitteilung an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die nach Absatz 3 erteilten Genehmigungen.

§ 14i

Maßregeln bei Afrikanischer Schweinepest für Wildschweine, Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse

(1) Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, dürfen

1. Wildschweine aus einem gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone und
2. frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in einem gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone erlegt worden sind,

in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 2 für das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen

1. aus dem gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone in das sonstige Inland, einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland genehmigen, wenn das frische Wildschweinefleisch oder die Wildschweinefleischerzeugnisse
 - a) nach Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Buchstabe a oder d der Richtlinie 2002/99/EG gewonnen, befördert, gelagert, gekennzeichnet und behandelt worden ist oder sind,
 - b) von einer Gesundheitsbescheinigung nach § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, jeweils in Verbindung mit Anlage 3 Abschnitt II Nummer 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung begleitet wird oder werden und

- c) von einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 599/2004 begleitet wird oder werden, deren Nummer II jeweils um folgenden Satz ergänzt wird:

„Erzeugnisse entsprechen dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission.“

oder

2. aus der Pufferzone in das sonstige Inland genehmigen, wenn das frische Wildschweinefleisch und die Wildschweinefleischerzeugnisse von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die unmittelbar nach dem Erlegen jeweils virologisch mit negativem Ergebnis auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest untersucht worden sind.

(3) Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die die Anforderungen des Absatzes 2 nicht erfüllen, ist oder sind mit einem Kennzeichen zu versehen, das eindeutig auf die Herkunft des frischen Wildschweinefleisches oder der Wildschweinefleischerzeugnisse hinweist. Das Kennzeichen darf nicht oval und mit

1. der Genusstauglichkeitskennzeichnung für frisches Schweinefleisch nach Artikel 5 Nummer 2 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 oder
2. dem Identitätskennzeichen für von Schweinen stammende Fleischerzeugnisse nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

zu verwechseln sein.

§ 14j

Maßregeln bei Afrikanischer Schweinepest für tierische Nebenprodukte

(1) Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, dürfen tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die

1. von Schweinen stammen, die in einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, gehalten worden sind, oder
2. von Wildschweinen stammen, die in einem gefährdeten Gebiet oder in einer Pufferzone erlegt worden sind,

innergemeinschaftlich nicht verbraucht oder ausgeführt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 für das Verbringen oder die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten aus tierischen Nebenprodukten genehmigen, wenn

1. die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten mit Verarbeitungsmethoden 1 bis 5 oder 7 des Anhangs IV Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1, L 1 vom 6.1.2015, S. 8, L 214 vom 13.8.2015, S. 29), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1262 (ABl. L 182 vom 13.7.2017, S. 34) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung behandelt worden sind, und
 2. die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte jeweils von einem Handelspapier nach Anhang VIII Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 begleitet werden.
- Das Recht der Beseitigung tierischer Nebenprodukte bleibt unberührt.“

15. Nach § 14j wird folgende Überschrift eingefügt:

„c. bei Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest“.

16. Der bisherige § 14d wird § 14k und wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde übermittelt dem Bundesministerium zum Zwecke der Unterrichtung der Europäischen Kommission jeweils halbjährlich,

1. für das erste Kalenderhalbjahr spätestens bis zum 20. Juli des betreffenden Jahres und
2. für das zweite Kalenderhalbjahr spätestens bis zum 20. Januar des darauffolgenden Jahres,

die Ergebnisse der Untersuchungen, die in dem von der Europäischen Kommission genehmigten Plan zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a und h der Richtlinie 2002/60/EG vorgesehen sind.“

17. Der bisherige § 14e wird § 14l und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Mitgliedstaat“ durch das Wort „Staat“ ersetzt.
- b) Das Wort „Mitgliedstaats“ wird durch das Wort „Staates“ und die Angabe „§§ 14a bis 14d“ wird durch die Angabe „§§ 14a bis 14j“ ersetzt.

- c) Folgender Satz wird angefügt:
„Sie kann, wenn die Afrikanische Schweinepest innerhalb einer Entfernung von 100 Kilometern von der deutschen Grenze festgestellt wird und soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, Maßnahmen entsprechend den §§ 14d bis 14j anordnen.“

18. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Im Falle des Verdachts auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest in einem Flugzeug kann die zuständige Behörde eine Reinigung, eine Desinfektion und, soweit erforderlich, eine Entwesung des Frachtraums sowie der benutzten Behältnisse und Gerätschaften abweichend von Satz 2 Nummer 3 anordnen.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Satz 3“ ersetzt.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „im Falle der Nummer 1 Buchstabe a“ durch die Wörter „im Falle der Nummer 1“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die zuständige Behörde hebt, vorbehaltlich des Satzes 2,
1. im Falle der Schweinepest die Festlegung des gefährdeten Bezirkes,
2. im Falle der Afrikanischen Schweinepest die Festlegung des gefährdeten Gebietes und der Pufferzone
frühestens sechs Monate nach dem letzten Nachweis der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein auf. Sind in einem nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2001/89/EG oder nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2002/60/EG genehmigten Tilgungsplan Schutzmaßnahmen für den gefährdeten Bezirk, das gefährdete Gebiet oder die Pufferzone vorgesehen, hebt die zuständige Behörde den gefährdeten Bezirk, das gefährdete Gebiet oder die Pufferzone mit der Maßgabe auf, dass
1. § 14c in dem Gebiet, das im Falle der Schweinepest als gefährdeter Bezirk oder
2. § 14e in dem Gebiet, das im Falle der Afrikanischen Schweinepest als gefährdetes Gebiet oder Pufferzone
festgelegt war, zwölf Monate nach dem letzten Nachweis der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest anzuwenden ist. Die zuständige Behörde kann, auch nach der Aufhebung der Festlegung des gefährdeten Bezirkes, des gefährdeten Gebietes oder der Pufferzone, den in Satz 2 genannten Zeitraum in Abhängigkeit von der Seuchensituation um bis zu sechs Monate verlängern.“

20. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 14a Absatz 6 oder Absatz 7“ die Wörter „, § 14f Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 oder Absatz 5, § 14g Absatz 2, § 14h Absatz 2 oder Absatz 3, § 14i Absatz 2, § 14j Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „§ 3,“ werden die Wörter „§ 3a Satz 1 Nummer 2, Nummer 3 oder Nummer 5,“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „§14a Absatz 1 oder Absatz 4 Nummer 4, Absatz 5 Nummer 4 oder Absatz 8“ werden durch die Wörter „§ 14a Absatz 1, Absatz 4 Nummer 4, Absatz 5 Nummer 4, § 14a Absatz 8 oder Absatz 10, jeweils auch in Verbindung mit § 14d Absatz 6“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „§ 14e“ wird durch die Wörter „§ 14d Absatz 1, Absatz 4 Nummer 4, Absatz 5 Nummer 2, Absatz 7 oder Absatz 8, § 14e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe d Doppelbuchstabe bb oder Nummer 3, Satz 2 oder Satz 3 oder Absatz 2“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden die Wörter „oder § 14a Absatz 4 Nummer 2“ durch die Wörter „, § 14a Absatz 4 Nummer 2 oder § 14d Absatz 4 Nummer 2“ ersetzt.
- d) In Nummer 23 werden die Wörter „oder § 14c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb“ durch die Wörter „, § 14c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, § 14d Absatz 4 Nummer 1 oder § 14e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa“ ersetzt.
- e) In Nummer 28 werden die Wörter „oder entgegen § 14a Absatz 5 Nummer 1“ durch die Wörter „, entgegen § 14a Absatz 5 Nummer 1 oder § 14d Absatz 5 Nummer 1“ ersetzt.
- f) In Nummer 33 werden nach den Wörtern „§ 14a Absatz 5 Nummer 2, 3, 5, 6 oder Nummer 7“ die Wörter „, § 14d Absatz 5 Nummer 4, § 14f Absatz 1, § 14g Absatz 1, § 14h Absatz 1, § 14i Absatz 1, § 14j Absatz 1“ eingefügt.
- g) In Nummer 35 werden nach den Wörtern „§ 14a Absatz 4 Nummer 3“ die Wörter „oder § 14d Absatz 4 Nummer 3“ eingefügt.
- h) In Nummer 36 werden nach den Wörtern „§ 14a Absatz 4 Nummer 5“ die Wörter „oder § 14d Absatz 4 Nummer 5“ eingefügt.
- i) In Nummer 37 werden nach den Wörtern „§ 14a Absatz 4 Nummer 6“ die Wörter „oder § 14d Absatz 4 Nummer 6“ eingefügt.
- j) Nach Nummer 37 wird folgende Nummer 37a eingefügt:

„37a. entgegen § 14d Absatz 5 Nummer 5 Satz 1 Gras, Heu oder Stroh verwendet,“.

21. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Wirksamwerden von Bekanntmachungen

Nach dieser Verordnung vorgesehene Bekanntmachungen werden mit Beginn des Tages, der auf ihre Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgt, wirksam, wenn in der Bekanntmachung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten

§ 1 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 6 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „beim Schwarzwild auf Frischlinge und Überläufer, auf“ werden durch die Wörter „auf Schwarzwild,“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Beibachen aus einer Rotte führender Bachen mit Frischlingen, die nicht mehr gelb gestreift sind, dürfen ganzjährig bejagt werden.“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Schweinepest-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung
und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Artikel 1:

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Viruserkrankung, die ausschließlich Schweine (Haus- und Wildschweine) befällt. Seit Jahren treten Fälle beim Schwarzwild in Weißrussland, der Ukraine, Moldawien und Russland auf; seit dem Frühjahr 2014 werden im Grenzgebiet zu diesen Drittländern in Litauen, Lettland, Estland und Polen ebenfalls Fälle von ASP bei Haus- und Wildschweinen festgestellt. Im Sommer 2017 ist die Seuche erstmals in der Tschechischen Republik bei Wildschweinen und in Rumänien bei Hausschweinen sowie in der Enklave Kaliningrad festgestellt worden. Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU hat die Kommission bestimmte tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP erlassen; der Durchführungsbeschluss richtet sich an die von ASP betroffenen Mitgliedstaaten. Das jüngste Auftreten der ASP im Juni 2017 bei Wildschweinen in Tschechien und im Juli 2017 bei Hausschweinen in Rumänien sowie die im November 2017 festgestellten ASP-Fälle in der Nähe von Warschau zeigen, dass die Seuche unerwartet, vermutlich über den Vektor „Mensch“, über größere Entfernungen verschleppt worden ist. Um für den Fall, dass ASP auch in Deutschland bei einem Wildschwein festgestellt wird und insoweit die Regelungen des Durchführungsbeschlusses in Deutschland anzuwenden sein werden, werden mit der vorliegenden Änderungsverordnung diese Regelungen in nationales Recht überführt. Damit wird im Falle der Feststellung von ASP in Deutschland ein unverzügliches Eingreifen auf dieser Grundlage ermöglicht. Zudem werden Befugnisse eingeführt, mit denen im Hinblick auf Wildschweine die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest oder der Schweinepest bei einem Wildschwein oder zu deren Erkennung bestimmte Maßnahmen anordnen kann. Im Wesentlichen werden mit der Änderungsverordnung neben der Umsetzung der Regelungen des genannten Durchführungsbeschlusses folgende Ziele verfolgt:

- Der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wegen Trennung der Maßnahmen bei Schweinepest und bei ASP bei Wildschweinen (jeweils eigene Kapitel),
- Reinigung und Desinfektion von Viehtransportfahrzeugen, die Schweine oder tierische Nebenprodukte in ein Teil I, II oder III-Gebiet im Inland oder in einem anderen MS transportiert oder dort abgeholt haben und eine Sammelstelle oder einen Schweine haltenden Betrieb im Inland anfahren,
- Erweiterung der Anordnungsbefugnisse der zuständigen Behörde (ASP und KSP)
 - ✓ für ein von ihr bestimmtes Gebiet eine verstärkte Bejagung anzuordnen,
 - ✓ erlegte Wildschweine zu kennzeichnen; Begleitscheinausstellung,

- ✓ Untersuchung jedes erlegten Wildschweines; Zuführen in von der zuständigen Behörde bestimmte Stellen,
- ✓ Zentrales Aufbrechen und Sammlung des Aufbruchs,
- ✓ Entnahme von Proben jedes verendet aufgefundenen Wildschweines; Anzeige des Fundortes bei der zuständigen Behörde,
- Ermächtigung für zuständige Behörde, im gefährdeten Gebiet oder in Teilen davon die Jagd auf Wildschweine zu untersagen,
- Verwendung von Gras, Heu und Stroh, welches im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine ist verboten soweit es nicht früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist oder so behandelt worden ist, dass der Erreger der ASP sicher inaktiviert wurde,
- Ausweitung der Maßnahmen zur Erkennung der ASP auch auf die Pufferzone,
- Ausdehnung des Gebietes, in dem bei einem ASP-Ausbruch in einem benachbarten Staat, im Inland vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden können (bisher Ausbruch in einer Entfernung von der Grenze 10 km; zukünftig bis 100 km).

Weiterhin wird der besseren Unterscheidbarkeit wegen auch die Begrifflichkeit geändert: Gefährdeter Bezirk bei Schweinepest bei Wildschweinen; Gefährdetes Gebiet bei Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen.

Außerdem werden klarstellende Regelungen im Hinblick auf die Desinfektion von Flugzeugen im Seuchenfall aufgenommen.

Artikel 2:

Die Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten sieht eine Aufhebung der Schonzeit vor. Durch milde Winter und durch das auch im Winter bestehende umfangreiche Nahrungsangebot vermehren sich die Wildschweine ganzjährig und erheblich. Die Wildschweinebestände sind daher erheblich angewachsen. Durch die Aufhebung der Schonzeit und die damit einhergehende ganzjährige Bejagung soll eine erhebliche Ausdünnung der Schwarzwildpopulation ermöglicht werden. Dadurch soll insbesondere auch das Risiko einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest vermindert werden. In größeren Rotten mit nicht mehr gelb gestreiften Frischlingen können Beibachen bejagt werden, weil die Frischlinge durch andere Bachen übernommen und geführt werden, die auch bei Frost und Schnee den Boden aufbrechen und die Nahrungsversorgung der Frischlinge sicher stellen.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen nicht an.

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes wird eine Dauer von sechs Monaten angenommen wohl wissend, dass im Falle der Feststellung der ASP bei einem Wildschwein und aus den Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten Maßnahmen über Jahre andauern (können).

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger (Jagdausübungsberechtigte) ergibt sich aus § 3a hinsichtlich bezüglich einer möglichen Anordnung der verstärkten Bejagung ein zeitlicher Aufwand, der sich wie folgt darstellt:

Durch die Anordnung einer verstärkten Bejagung nach § 3a Nummer 1 entsteht für den Jagdausübungsberechtigten zusätzlicher zeitlicher Aufwand (in DEU existieren nahezu keine Berufsjäger). Nach Gesprächen mit einigen aktiven Jägern kann davon ausgegangen werden, dass Jagdausübungsberechtigte durchschnittlich zweimal pro Woche zur Jagd gehen (es werden jeweils fünf Stunden in Ansatz gebracht). Im Falle der Anordnung einer vermehrten Bejagung erhöht sich dieser Aufwand auf (geschätzt) dreimal pro Woche. Nach Angaben des Deutschen Jagdverbandes (DJV) existierten in DEU im Jagdjahr 2015/16 381.821 Jagdscheininhaber. Es kann nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass alle Inhaber auch an einer regelmäßigen Jagd teilnehmen oder ob es sich überhaupt um aktive Jäger handelt. Weiterhin wird sich die Anordnung auf ein von der zuständigen Behörde bestimmtes Gebiet beziehen und gilt damit nicht bundesweit. Daher wird ein Prozentsatz von 20 in Ansatz gebracht (= rd. 76.000 Jäger). Pro Jäger entsteht ein zusätzlicher zeitlicher Aufwand von fünf Stunden. Somit insgesamt 380.000 Stunden. Bei der im Vorfeld angenommenen Dauer der verstärkten Maßnahmen von sechs Monaten entsteht somit ein Gesamtaufwand von 9.120.000 Stunden (5 Stunden/1 Jäger pro Woche; 120 Stunden/1 Jäger in sechs Monaten (es wurde pro Monat mit vier Wochen gerechnet); 120 Stunden in sechs Monaten x 76.000 Jäger = 9.120.000 Stunden).

Sowohl für die Beprobung nach § 3a Nummer 3 als auch nach § 14e Absatz 1 Nummer 2 (letzter Absatz dort) entsteht den Jagdausübungsberechtigten ein minimaler zeitlicher Mehraufwand (Probenahme mittels Tupfer). Diese wenigen Sekunden werden vorliegend nicht in Ansatz gebracht. Das Probenahmeset erhält der Jagdausübungsberechtigte unentgeltlich von der jeweils zuständigen Veterinärbehörde. Die Rücksendung an die zuständige Veterinärbehörde ist dabei für den Jagdausübungsberechtigten i. d. R. kostenfrei („Gebühr bezahlt Empfänger“).

Nach § 3a Nummer 3 entsteht weiterer Zeitaufwand für das Ausfüllen des Begleitscheins. Für das Ausfüllen des Begleitscheins für jedes erlegte Wildschwein werden 15 Minuten in Ansatz gebracht. Nach einer Statistik des DJV wird die Jahresstrecke für Schwarzwild 2015/16 auf insgesamt 610.631 beziffert, wobei in dieser Gesamtzahl auch Fallwild enthalten ist.

Die Anordnung der zuständigen Behörde bezieht sich jedoch nur auf erlegte Wildschweine in einem bestimmten Gebiet. Daher kommt nur ein geringer Prozentsatz der Gesamtzahl infrage. Es wird daher von geschätzt 2.000 erlegten Wildschweinen in dem bestimmten Gebiet für die angenommene Dauer (sechs Monate) ausgegangen. Insofern entsteht ein zeitlicher Aufwand in Höhe von 500 Stunden (2.000 Wildschweine x 15 Minuten = 30.000 Minuten = 500 Stunden). Bezüglich der Kennzeichnung zeigt die Erfahrung, dass im Rahmen eines Seuchengeschehens erlegtes Wild unmittelbar einer unschädlichen Beseitigung zugeführt wird, ohne dass dann zuvor eine Kennzeichnung erfolgt.

Bezüglich des § 3a Nummer 5 (Anzeige des Fundortes) entstehen dem Jagdübungsberechtigten weder Kosten noch Zeitaufwand. Die Anzeige des Fundortes erfolgt automatisiert über die Aktivierung einer für den Jäger kostenlosen App. Die wenigen Sekunden für das Öffnen der App können vorliegend vernachlässigt werden.

Es entsteht somit ein zeitlicher Aufwand von insgesamt 9.120.500 Stunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft (Viehtransportgewerbe und ggf. Fahrzeuge, mit denen tierische Nebenprodukte transportiert werden) entstehen Kosten für die Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge, soweit sie eine Restriktionszone befahren haben; die Fahrzeuge sind unmittelbar nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren (§ 2b, § 14 f Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee). Dies sollte in der aktuellen Situation in jedem Fall in den betroffenen Mitgliedstaaten geschehen. Nach Information des Deutschen Vieh- und Fleischhandelsbundes fallen für die komplette Reinigung und Desinfektion eines Viehtransportfahrzeuges Kosten in Höhe von etwa 60 Euro an.

Die Anzahl der zu reinigenden und zu desinfizierenden Transportfahrzeuge richtet sich nach dem Einzugsbereich, dem Rhythmus der Abholung, der angefallenen Menge etc. Vor dem Hintergrund dieser unbestimmten Größen wird folgende Schätzung vorgenommen:

In der gesamten Bundesrepublik existieren rd. 1.600 registrierte Transporteure für tierische Nebenprodukte (Quelle: Liste der zugelassenen und registrierten Betriebe für tierische Nebenprodukte nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Nach Auskunft des einschlägigen Verbandes unterhält jeder Betrieb im Durchschnitt 20 Fahrzeuge. Somit entfallen auf die gesamte Bundesrepublik 32.000 Transportfahrzeuge für tierische Nebenprodukte (1.600 Betriebe x 20 Fahrzeuge = 32.000 Fahrzeuge).

Hinzu kommen die Transportfahrzeuge, die lebende Tiere transportieren (Viehhandelsunternehmen und Transportunternehmen). In der Bundesrepublik existieren insgesamt rd. 2.600 Viehhandelsunternehmen und rd. 1.800 Transportunternehmen (Quelle: Liste der nach der Viehverkehrsverordnungen zugelassenen Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen).

Insgesamt also 4.400 Unternehmen. Pro Unternehmen werden nach Informationen des einschlägigen Verbandes im Durchschnitt fünf Fahrzeuge in Ansatz gebracht; mithin insgesamt 22.000 Fahrzeuge (4.400 Unternehmen x 5 Fahrzeuge = 22.000 Fahrzeuge). Für das gesamte Bundesgebiet kommen insofern rd. 54.000 Transportfahrzeuge in Betracht.

Die Bundesrepublik Deutschland hat eine Gesamtgröße von 357.376 Quadratkilometern. Der Radius der im Ereignisfall einzurichtenden Restriktionszone (gefährdetes Gebiet und Pufferzone) wird mit 45 km angenommen (= 6.358 Quadratkilometer). Auf diese Restriktionszone heruntergebrochen wären nach dieser Schätzung rd. 960 Fahrzeuge im Einsatz, die täglich gereinigt und desinfiziert werden müssen (60 Euro/Fahrzeug). Es entstehen somit Kosten in Höhe von 57.600 Euro pro Tag. Auf die angenommene Dauer von sechs Monaten (es wurden 30 Tage pro Monat in Ansatz gebracht) entstehen mithin Gesamtkosten in Höhe von 10.368.000 Euro.

Für die klinische und virologische Untersuchung fallen **Gesamtkosten** in Höhe von zwischen 26,38 Mio. Euro und 6,72 Mio. Euro an (in Abhängigkeit davon, ob die Blutproben gepoolt werden oder nicht).

Schweine haltenden Landwirten entstehen Kosten, soweit ihr Betrieb in einer Restriktionszone gelegen ist, da die Tiere sowie die Erzeugnisse und auch Samen, Eizellen und Embryonen nur unter bestimmten Voraussetzungen vermarktet werden können. Voraussetzung für eine Vermarktung ist in der Regel der Gesundheitszustand der Schweine und insoweit eine klinische und virologische Untersuchung der Schweine auf Afrikanische Schweinepest (§ 14f Absatz 2 bis 4, § 14g Absatz 2, § 14h Absatz 2 und 3, § 14i Absatz 2 Nummer 2). Derzeit werden in Deutschland etwa 27,2 Mio. Schweine in 23.800 Betrieben und insoweit etwa 1.150 Schweine pro Betrieb gehalten. Unterstellt, dass in einer Restriktionszone 1.000 Schweine haltende Betriebe gelegen sind (wobei diese Anzahl in Abhängigkeit von den in Deutschland vorherrschenden Strukturen stark nach oben bzw. unten abweichen kann, je nachdem welche Region von der Seuche betroffen sein wird) fallen folgende Kosten an (Basis sind jeweils die einfachen Sätze der Gebührenordnung für Tierärzte vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist): Bestandsuntersuchung eines Betriebes mit mehr als 500 Schweinen 64,14 Euro (bei 1.000 Betrieben = 64.140 Euro); virologische Untersuchung der Schweine (1.000 Betriebe x 1.150 Schweine = 1.150.000 Untersuchungen; für eine Untersuchung mittels PCR entstehen Kosten in Höhe von etwa 19 Euro einschließlich Versand). Insoweit würden Kosten für die Untersuchung in Höhe von etwa 21,85 Mio. Euro entstehen. Neben den reinen Untersuchungskosten sind zudem die Probenahme- und Fahrtkosten zu berücksichtigen: Blutentnahme pro Schwein 3,85 Euro x 1.150.000 Schweine = 4.427.500 Euro. Für die Fahrtkosten sind pro Doppelkilometer 2,30 Euro in Ansatz zu bringen. Unterstellt man 20 km, belaufen sich die Fahrtkosten auf 46 Euro; bei 1.000 Betrieben = 46.000 Euro. Insgesamt würden unter den genannten Annahmen Kosten für die klinische und virologische Untersuchung von 26.387.640 Euro anfallen.

Vor dem Hintergrund, dass die 1.150.000 Blutproben zu je 10 Proben gepoolt werden können, würden sich bei einer Poolung die Untersuchungskosten von 26,4 Mio. Euro auf 2.185.000 Euro und insoweit die Gesamtkosten auf 6.722.640 Euro reduzieren.

Es entstehen somit Gesamtkosten für die Wirtschaft zwischen 36,75 Mio. und 17,09 Mio. Euro.

Der Verordnungsentwurf begründet keinen Anwendungsfall der One-in, One-out-Regel, da die oben beschriebenen Kosten für die Wirtschaft einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht (Regelungen des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU) geschuldet sind.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Hinblick auf die Probenahme durch den Jagdausübungsberechtigten nach § 3a Nummer 3 erhält dieser von Seiten der Verwaltung (Kommune) ein spezielles Probenahmeset. Nach Information aus einem Bundesland (diese dürfte auch für die übrigen Bundesländer zutreffen) entstehen Kosten für die Probenröhrchen (0,17 Euro), für das Verpackungsmaterial (0,17 Euro), für das Versandstück (0,29 Euro) sowie für die seitens der Verwaltung übernommenen Portokosten (2,60 Euro). Je Set entsteht somit ein Gesamtbetrag in Höhe von 3,23 Euro. Da für jeden Jagdausübungsberechtigten ein Probenahmeset zur Verfügung gestellt wird, ist vorliegend die Anzahl der im Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ermittelten 76.000 Jagdausübungsberechtigten in Ansatz zu bringen. Somit entstehen Gesamtkosten in Höhe von 245.480 Euro (= 76.000 Jagdausübungsberechtigte x 3,23 Euro Kosten für das Probenahmeset).

Im Hinblick auf die durch die Jagdausübungsberechtigten erforderliche Probenahme für die serologische Untersuchung bei verendet aufgefundenen Wildschweinen (§ 14e Absatz 1 Nummer 2 (letzter Absatz)) würden bei unterstellten 2.000 verendeten Wildschweinen (auf Grund einer durchgeführten Länderabfrage im Zusammenhang mit dem bei der Europäischen Kommission eingereichten Plan zur Bekämpfung der ASP wurde diese Gesamtzahl ermittelt) Kosten von etwa 7.000 Euro entstehen (für die Probenahme entstehen keine Kosten, da für die serologische Untersuchung dieselbe Probenahmeeinrichtung wie für die virologische Untersuchung genutzt werden kann (ehemaliger § 14c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b; jetzt § 14e Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b)). Für die serologische Untersuchung fallen nach Informationen des Friedrich-Loeffler-Instituts 3,50 Euro pro Untersuchung an (Testkit und Untersuchungskosten).

Im Hinblick auf die Anzeige des Fundortes eines verendet aufgefundenen Wildschweines fallen keine Kosten an, da zwischenzeitlich eine App für Smartphones entwickelt wurde, über die der zuständigen Behörde der Fundort mitgeteilt werden kann.

Weiterhin entsteht zudem ein zusätzlicher Aufwand für die Verwaltung (Kommune) von 40.642,20 Euro für die Erteilung einer Anordnung (§ 3a), von Ausnahmegenehmigungen (§ 14f Absätze 2 bis 5, § 14g Absatz 2, § 14h Absätze 2 und 3, § 14i Absatz 2, § 14j Absatz 2), die Ausstellung bzw. die Ergänzung einer Gesundheitsbescheinigung (§ 14f Absatz 6, § 14g Absatz 3 Nummer 1, § 14h Absatz 4), die Ausstellung bzw. die Ergänzung einer Genusstauglichkeitsbescheinigung (§ 14g Absatz 3 Nummer 2, § 14i Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b) sowie das Ausstellen einer Handelsbescheinigung (§ 14j Absatz 2 Nummer 2) (eine Stunde g. D. Kommune (gem. Lohnkostentabelle Verwaltung; Standardlohnsätze je Stunde) 38,20 Euro zuzüglich 2,00 Euro Versandkosten (Pauschal); bei angenommenen 1.000 Schweine haltenden Betrieben, 10 Fleisch verarbeitenden Betrieben und einer Besamungsstation = 1.011 Betriebe x 40,20 Euro = insgesamt 40.642,20 Euro). Der Aufwand wird durch kostendeckende Gebührenerhebung kompensiert.

Die an die zuständige Behörde (Kommune) gerichteten Unterrichtungspflichten (§ 14f Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b, Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd, Absatz 7, § 14 h Absatz 4, § 14 k Absatz 2) werden in Form einer E-Mail erfüllt. Diese Art von E-Mail dürfte in Form und Inhalt jeweils identisch anzuwenden sein, so dass es zu einem vernachlässigbaren Aufwand für das Absenden der Mail kommt.

Für die Verplombung nach § 14f Absatz 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc fallen für die Verwaltung (Kommune) Kosten an. Nach Information aus einem Bundesland wird für die Verplombung 1,5 Stunden benötigt, wobei für eine Stunde (inklusive An- und Abfahrt) 76,06 Euro berechnet werden. Die Plombe selbst wird in aller Regel durch das Transportunternehmen gestellt (Bestandteil des Transports). Somit fallen Gesamtkosten in Höhe von 114,09 Euro pro Transportmittel an. Die Anzahl der Transportfahrzeuge, die verplombt werden, richtet sich nach dem Einzugsbereich, dem Rhythmus der Abholung, der angefallenen Menge etc. Die Regelung bezieht sich auf die nach der Viehverkehrsverordnung zugelassenen Beförderungsmittel (Quelle: Liste der nach der Viehverkehrsverordnung zugelassenen Viehhandelsunternehmen und Transportunternehmen). Wie im Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft bereits dargelegt, existieren in der Bundesrepublik Deutschland rd. 4.400 dieser Betriebe. Nach Auskunft des einschlägigen Verbandes unterhält jeder dieser Betriebe im Durchschnitt fünf Fahrzeuge; insgesamt somit 22.000 Fahrzeuge. Im Ereignisfall sind in der Restriktionszone gemäß den Berechnungen im Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft 391 Fahrzeuge im Einsatz (Gesamtgröße der Bundesrepublik Deutschland = 357.376 Quadratkilometer = 22.000 Fahrzeuge / Gesamtgröße der Restriktionszone = 6.358 Quadratkilometer = 391 Fahrzeuge). Für diese 391 Fahrzeuge entstehen somit Gesamtkosten in Höhe von 44.609,19 Euro/Tag (114,09 Euro pro Transportmittel x 391 Fahrzeuge). Hochgerechnet auf die angenommene Dauer von sechs Monaten (es wurden 30 Tage pro Monat in Ansatz gebracht) entstehen für diese Maßnahme insgesamt 8.029.654,20 Euro.

Für die Verwaltung (Kommune) entstehen somit Gesamtkosten in Höhe von 8.322.776,40 Euro (davon werden 40.642,20 Euro über kostendeckende Gebühren kompensiert).

Weitere Kosten

Für die Wirtschaft fallen weitere Kosten im Hinblick auf die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung (§ 14f Absätze 2 bis 5, § 14g Absatz 2, § 14h Absätze 2 und 3, § 14i Absatz 2, § 14j Absatz 2), für die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung (§ 14f Absatz 6, § 14g Absatz 3 Nummer 1, § 14h Absatz 4), für die Ausstellung einer Genusstauglichkeitsbescheinigung (§ 14g Absatz 3 Nummer 2, § 14i Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b) sowie für die Ausstellung einer Handelsbescheinigung (§ 14j Absatz 2 Nummer 2) an. Die Verwaltung wird mit kostendeckenden Gebühren arbeiten (= eine Stunde g. D. Kommune (gem. Lohnkostentabelle Verwaltung; Standardlohnsätze je Stunde) 38,20 Euro zuzüglich 2,00 Euro Versandkosten (Pauschal)). Bei den angenommenen 1.000 Schweine haltenden Betrieben, angenommenen 10 Fleisch verarbeitenden Betrieben und einer Besamungsstation würden bei jeweils einer beantragten Ausnahmegenehmigung bzw. Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung Kosten in Höhe von 40.642,20 Euro anfallen (1011 Betriebe x 40,20 Euro).

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Das Verordnungsvorhaben ist nicht von gleichstellungspolitischer Bedeutung, da Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern nicht zu erwarten sind.

Die Regelungen der Verordnung sind im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Artikel 1 der Verordnung sieht eine Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU, mit dem die Europäische Kommission bestimmte tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP erlassen hat, in nationales Recht vor. Der Durchführungsbeschluss richtet sich an die von ASP betroffenen Mitgliedstaaten und wäre somit im Ereignisfall auch in Deutschland anzuwenden. Auf der Grundlage dieser Regelungen werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, im Falle eines Ausbruches der ASP unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Weiterverschleppung der Tierseuche zu verhindern. Weiterhin sieht die Änderungsverordnung die Trennung der Maßnahmen bei Klassischer Schweinepest und bei ASP bei Wildschweinen jeweils in eigenen Kapiteln vor, was wiederum der Klarstellung des Rechts dient. Damit ist eine sichere und fehlerfreie Rechtsanwendung im Bereich der Tierseuchenbekämpfung gewährleistet. Die vorgenannten Regelungen dienen damit einer nachhaltigen, produktiven und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft und sind von der Managementregel Nummer 9 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie umfasst.

Mit Artikel 2 werden mit der Aufhebung der Schonzeit präventive Regelungen geschaffen. Durch eine somit ganzjährig ermöglichte Bejagung soll eine erhebliche Ausdünnung der Schwarzwildpopulation ermöglicht werden, wodurch insbesondere auch das Risiko einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest vermindert werden kann. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Tiergesundheit und damit auch dem Schutz der Schweine haltenden Betriebe. Auch diese Regelungen sind somit von der Managementregel Nummer 9 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie umfasst.

B. Besonderer TeilZu Artikel 1Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die materiellen Änderungen

Nummer 2 (§ 2b)

Nach Artikel 17 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/709 sind Fahrzeuge, die zur Beförderung von Schweinen oder tierischen Nebenprodukten aus einem Restriktionsgebiet genutzt worden sind, unmittelbar nach dem Transport zu reinigen und zu desinfizieren. Da nach wie vor aus verschiedenen Mitgliedstaaten u.a. Ferkel in die Restriktionsgebiete in Polen, Lettland, Litauen und Estland verbracht werden, diese Transportfahrzeuge also Restriktionsgebiete befahren und dann leer wieder in ihre jeweiligen Herkunftsmitgliedstaaten und insoweit auch durch Deutschland zurückfahren, ist es dringend geboten, dass diese Transportfahrzeuge sowie die jeweils genutzte Ausrüstung möglichst vor dem Grenzübertritt gereinigt und desinfiziert werden. Soweit dies nicht möglich sein sollte, hat eine Reinigung und Desinfektion in jedem Fall vor dem Befahren einer Sammelstelle mit Schweinen oder eines Schweine haltenden Betriebes stattzufinden, um zu vermeiden, dass der Erreger der Afrikanischen Schweinepest eingeschleppt wird. Vergleichbares gilt auch für den Transport von tierischen Nebenprodukten, da deutsche Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1, 2 oder 3 zum Teil Betriebe in anderen Mitgliedstaaten, die ggf. auch in einer Restriktionszone gelegen sind, entsorgen. Die Regelung greift auch, wenn in Deutschland Afrikanische Schweinepest festgestellt werden sollte. Im Hinblick auf die Betriebsdefinition wird auf § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung hingewiesen. § 22 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung bleibt unberührt, da auch in den genannten Fällen eine Desinfektionskontrollbuch zu führen ist.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c TierGesG

Nummer 3 (§ 3a)

Mit § 3a wird für die zuständige Behörde eine Ermächtigung geschaffen, bereits im Vorfeld eines möglichen Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest im Inland für ein von ihr bestimmtes Gebiet Maßnahmen anordnen zu können, die im Wesentlichen darauf abzielen, durch jagdliche Maßnahmen die Wildschweinpopulation auszudünnen.

Durch die Anordnung von Untersuchungen soll das Vorhandensein der Seuche möglichst frühzeitig erkannt bzw. die anderen vorgesehenen Maßnahmen eine eventuelle Seuchenverschleppung verhindert werden. Adressat der behördlichen Anordnung ist jeweils der Jagdausübungsberechtigte.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a, Nummer 10 Buchstabe a, Nummer 11 Buchstabe b; Nummern 13 und 28 TierGesG

Nummer 4 (§ 3b)

Redaktionelle Folgeänderung durch die Neueinfügung eines neuen § 3a.

Nummer 5 (§ 4)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 (Anpassung der zitierten EG-Vorschriften; § 2b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1).

Nummern 6 (§ 11)

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeit

Nummer 7 (§ 11b)

Redaktionelle Anpassung der zitierten EG-Vorschrift, da die Richtlinie 72/461/EWG zwischenzeitlich aufgehoben und durch die Richtlinie 2002/99/EG ersetzt worden ist.

Nummer 8 (§ 11c)

Mit der Erweiterung des § 11c um die Schweiz, wird sichergestellt, dass, sollte in einer Entfernung von weniger als zehn Kilometern von der deutschen Grenze in der Schweiz Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest bei Hausschweinen amtlich festgestellt werden, im Inland nach entsprechender Information Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 4, 8, 10 Buchstabe a, 11 Buchstabe b, 12, 13, 15, Nummer 17 Buchstabe a und Nummer 18 Buchstabe a und b TierGesG

Nummer 9 (§ 13)

Redaktionelle Anpassung der zitierten EG-Vorschrift, da die Richtlinie 72/461/EWG zwischenzeitlich aufgehoben und durch die Richtlinie 2002/99/EG ersetzt worden ist.

Nummer 10 (Überschrift vor § 14a)

Mit der Einfügung einer Überschrift wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die im Falle der Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest bei einem Wildschwein zu ergreifenden Maßnahmen zukünftig separat geregelt werden. Von daher ist es sinnvoll, nicht zuletzt auch der besseren Lesbarkeit wegen, dies durch eine neue Überschrift deutlich zu machen.

Nummer 11 (§ 14a)

Der bisherige § 14a bezieht sich auf Maßnahmen, die sowohl beim Auftreten der Schweinepest als auch der Afrikanischen Schweinepest zu ergreifen sind. Zukünftig sollen Maßnahmen beim Auftreten der Schweinepest bei Wildschweinen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen getrennt geregelt werden, auch wenn es im Hinblick auf die Maßnahmen zu Überschneidungen kommt. Insoweit dient die Änderung des § 14a im Wesentlichen dazu, Regelungen, die die Afrikanische Schweinepest betreffen, zu streichen. Die Neufassung des Absatzes 5 Nummer 5 (Buchstabe e) dient zusätzlich der Präzisierung; mit dem neuen Absatz 10 (Buchstabe h) wird die zuständige Behörde ermächtigt, den Erfahrungen aus der Tschechischen Republik folgend, für ein bestimmtes Gebiet eine Jagdruhe anzuordnen zu können, um zu vermeiden, dass durch jagdliche Maßnahmen Rotten versprengt und insoweit ASP weiter verschleppt wird.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a und b, Nummer 10 Buchstabe a, Nummern 13 und 16, Nummer 18 Buchstabe a TierGesG

Nummer 12 (§ 14c)

Der bisherige § 14c bezieht sich auf Maßnahmen im Hinblick auf die Erkennung der Schweinepest als auch der Afrikanischen Schweinepest. Zukünftig sollen diese Maßnahmen beim Auftreten der Schweinepest bei Wildschweinen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen getrennt geregelt werden, auch wenn es im Hinblick auf die Maßnahmen zu Überschneidungen kommt. Insoweit dient die Änderung des § 14c im Wesentlichen dazu, Regelungen, die die Afrikanische Schweinepest betreffen, zu streichen. Nach Artikel 8 Buchstabe a Ziffer v der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gelten Wildtiere, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind, als Material der Kategorie 1. Insoweit dienen Buchstabe b Doppelbuchstabe cc, dd und ee der Anpassung an unmittelbar geltendes EU-Recht. Mit der Änderung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (= Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb) wird es der zuständigen Behörde ermöglicht zu bestimmen, wohin Proben bzw. verendet aufgefundene Wildschweine zu senden sind. Die bisherige Regelung, dass Jagdausübungsberechtigte verendet aufgefundene Wildschweine der zuständigen Untersuchungseinrichtung zuzuleiten haben, begegnet vor dem Hintergrund einer möglichen Seuchenverschleppung Bedenken.

Insoweit kann zukünftig die zuständige Behörde bestimmen, welcher Stelle z.B. verendet aufgefundene Wildschweine oder aber entnommene Proben zuzuleiten sind (so auch z.B. § 3a, § 14c Absatz 2 oder § 14e Absatz 1).

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 8 Buchstabe c, Nummer 10 Buchstabe a, Nummer 13 und Nummer 18 Buchstabe a TierGesG

Nummer 13 (Überschrift nach § 14c)

Mit der Einfügung einer Überschrift wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die bei Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest zu ergreifenden Maßnahmen zukünftig separat geregelt werden. Von daher ist es sinnvoll, nicht zuletzt auch der besseren Lesbarkeit wegen, dies durch eine neue Überschrift deutlich zu machen.

Nummer 14 (§§ 14 d bis 14 j)

§ 14d entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 14a und enthält durch die Aufspaltung der Maßnahmen bei Schweinepest und Afrikanische Schweinepest nunmehr die Maßnahmen, die beim Auftreten der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein zu ergreifen sind. Um zusätzlich die Maßnahmen bei Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest voneinander abzugrenzen, wurden auch die Begrifflichkeiten angepasst: der ursprünglich bei beiden Seuchen benannte „gefährdete Bezirk“ wurde für das Auftreten der Schweinepest bei Wildschweinen beibehalten und beim Auftreten der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen als „gefährdetes Gebiet“ bezeichnet. Dieses gefährdete Gebiet entspricht dem Teil II-Gebiet des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/709; das Teil I-Gebiet des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/709 entspricht dem in der Verordnung als Pufferzone bezeichneten Gebiet. Die Reinigung und Desinfektion der im Rahmen der Jagd genutzten Hunde, soweit sie mit Wildschweinen Kontakt gehabt haben, wird sich auf das Säubern bzw. desinfizieren insbesondere der Pfoten beschränken (Absatz 5 Nummer 3). Vor dem Hintergrund, dass mit Gras, Heu und Stroh (sei es als Futtermittel, Einstreu oder Beschäftigungsmaterial) Afrikanische Schweinepest passiv verschleppt werden kann (nämlich dann, wenn z.B. bei der Ernte an ASP verendete Wildschweine „mitverarbeitet“ werden), ist es erforderlich, die Verfütterung sowie sonstige Nutzung von Gras, Heu und Stroh, welches in einem gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, in Bezug auf Schweine zu verbieten.

Dieses Verbot gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, welches früher als sechs Monaten vor Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen wurde; bei Gras, Heu und Stroh, welches in der Zeit davor gewonnen wurde, kann davon ausgegangen werden, dass evtl. vorhandenes Virus innerhalb dieser Frist inaktiviert wird. Das Verbot gilt außerdem nicht für Gras, Heu und Stroh, welches so behandelt wurde, dass der Erreger der ASP sicher inaktiviert wird (Absatz 5 Nummer 5).

Da frei laufende Hunde, die ggf. mit einem an Afrikanischer Schweinepest verendeten Wildschwein Kontakt gehabt haben, die Seuche verschleppen können, wird die zuständige Behörde ermächtigt anzuordnen, dass Hunde im gefährdeten Gebiet nur angeleint geführt werden dürfen (Absatz 7).

Mit Absatz 8 wird die Rechtsgrundlage für die zuständige Behörde geschaffen, auch in den sog. Teil I-Gebieten (= Pufferzone), in denen nach dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU bestimmte Maßnahmen durchzuführen sind, um sicherzustellen, dass sich die ASP nicht weiterverbreitet (hat), entsprechende Maßnahmen anordnen zu können.

Der neue § 14e entspricht im Wesentlichen dem bisher geltenden § 14c bezogen auf Afrikanische Schweinepest und stellt insoweit eine redaktionelle Anpassung an die Trennung der Maßnahmen bezüglich Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest dar. Mit der Möglichkeit, auch serologische Untersuchungen durchführen zu können, können epidemiologische Daten vervollständigt werden (kein Virusnachweis mehr möglich; soweit Tiere überleben, können serologische Befunde hilfreich sein, um abschätzen zu können, wie lange die Infektion bereits in einem bestimmten Gebiet vorhanden ist (Absatz 1 Satz 4 Nummer 2)). Vom Anwendungsbereich der Vorschrift wird auch die Pufferzone erfasst (Absatz 3).

Mit dem neuen § 14f werden die Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 1 (Absatz 1), Artikel 3 Absatz 1, 2, 3 und 4 (Absatz 2), Artikel 3b (Absatz 3) und Artikel 3 (Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 7), Artikel 8 Absatz 2 und Absatz 3 (Absatz 4 Nummer 2), Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d (Absatz 6 Nummer 1) und Artikel 8 Absatz 3 (Absatz 6 Nummer 2) des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU in nationales Recht umgesetzt. Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 5 entsprechen hinsichtlich des Verbringens in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet dem bisher geltenden § 14a Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 7 bezogen auf Afrikanische Schweinepest und stellen insoweit eine redaktionelle Anpassung an die Trennung bezüglich Schweinepest und Afrikanische Schweinepest dar.

Mit dem neuen § 14g werden die Artikel 11 Absatz 1 (Absatz 1), Artikel 11 Absatz 2 und 3 (Absatz 2), Artikel 13 (Absatz 2 Nummer 2), Artikel 11 i.V.m. Artikel 13 (Absatz 3) und Artikel 16 (Absatz 4) des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU in nationales Recht umgesetzt.

Mit dem neuen § 14h werden die Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a (Absatz 2 Nummer 1), Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b (Absatz 2 Nummer 2), Artikel 9 Absatz 2 (Absatz 3) und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e (Absatz 4) und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b (Absatz 5) des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU in nationales Recht umgesetzt.

Im Hinblick auf die Ausnahme in Absatz 2 Nummer 1 ist anzumerken, dass diese erforderlich ist, obschon die Besamungsstation selbst außerhalb eines gefährdeten Gebietes liegen muss (und insoweit eigentlich keine Ausnahme von Absatz 1 Nummer 1 erforderlich wäre), allerdings die einzustellenden Schweine durchaus aus einem Restriktionsgebiet stammen können und insoweit die Ausnahmeregelung erforderlich ist.

Mit dem neuen § 14i werden die Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und b (Absatz 1), Artikel 15 Absatz 2 (Absatz 2) sowie Artikel 16 (Absatz 3) des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU in nationales Recht umgesetzt.

Mit dem neuen § 14j werden die Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 10 Absatz 1 (Absatz 1), Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a (Absatz 2 Nummer 1) und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b (Absatz 2 Nummer 2) des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU in nationales Recht umgesetzt. Nebenprodukte (der Schlachtung) von Schweinen, die die Anforderungen erfüllen, die nach § 14f Absätze 2 bis 5 für eine Genehmigung für das Verbringen vorgeschrieben sind, unterfallen erst dann der Regelung des § 14j, soweit sie nicht mehr zum menschlichen Verzehr bestimmt sind. Nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sind tierische Nebenprodukte definiert als ganze Tierkörper oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs beziehungsweise andere von Tieren gewonnene Erzeugnisse, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Eizellen, Embryonen und Samen.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b, Nummer 8 Buchstabe b und c Nummer 9 Buchstabe b, Nummer 10 Buchstabe a, Nummer 11 Buchstabe b, Nummern 12 bis 14 und Nummer 18 Buchstabe a und b TierGesG

Nummer 15 (Überschrift nach § 14j)

Mit der Einfügung einer Überschrift wird der Tatsache Rechnung getragen, dass grundsätzlich die bei Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest zu ergreifenden Maßnahmen zukünftig separat geregelt werden. Da die §§ 14 k und 14l sowohl für Schweinepest als auch für Afrikanische Schweinepest gelten, ist es sinnvoll, nicht zuletzt auch der besseren Lesbarkeit wegen, dies durch eine neue Überschrift deutlich zu machen.

Nummer 16 (§ 14d bzw. § 14k)

Buchstabe a dient der redaktionellen Anpassung. Mit Buchstabe b wird Artikel 18 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU in nationales Recht umgesetzt.

Nummer 17 (§ 14e bzw. § 14l)

Nummer 17 dient der redaktionellen Anpassung als Folge der neu eingefügten §§ 14e bis 14k. Zudem wird in Analogie zur Änderung des § 11c (Nummer 8) die Regelung dahingehend erweitert, dass nicht nur Maßnahmen zu ergreifen sind, soweit Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest bei einem Wildschwein innerhalb einer Entfernung von 10 Kilometern von der deutschen Grenze in einem benachbarten Mitgliedstaat auftritt, sondern auch in der Schweiz. Weiterhin wird mit dem neuen Satz 2 als Vorbeugung ermöglicht, dass die in den §§ 14d bis 14j enthaltenen Maßnahmen auch dann schon angeordnet werden können, soweit Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest innerhalb einer Entfernung von 100 Kilometern von der deutschen Grenze auftritt und die Anordnung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 8, 10 Buchstabe a, 11 Buchstabe b, 12, 13, 15, 18 Buchstabe a und b, § 28 TierGesG

Nummer 18 (§ 23)

Bauarttechnisch bedingt ist die Reinigung und Desinfektion von Flugzeugen problematisch, sodass es im Wesentlichen darauf ankommt, die Behältnisse bzw. den Frachtraum, in denen bzw. in dem Tiere transportiert worden sind, zu reinigen und zu desinfizieren. Mit der Änderung des § 23 Absatz 1 und 2 der Verordnung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Mit der Erweiterung des Absatzes 1 (Buchstabe a) wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt, zur Desinfektion solche Desinfektionsmittel einzusetzen, die neben der Wirksamkeit auch die entsprechende Materialverträglichkeit (nicht korrosiv) aufweisen. Die Erweiterung ist insoweit erforderlich, da sich die Bezugnahme auf die Richtlinien 2001/89/EG und 2002/60/EG in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 auf Desinfektionsmaßnahmen im Seuchenbestand bezieht. Ein Flugzeug ist aber weder als Betrieb im Sinne der genannten Richtlinien noch im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung anzusehen. So sind z.B. die in einem Betrieb einzusetzenden Desinfektionsmittel lediglich auf Wirksamkeit, nicht jedoch auf Materialverträglichkeit geprüft. Vergleichbares gilt für den neuen Satz 2 in Absatz 2 (Buchstabe b). Buchstabe c dient der redaktionellen Anpassung.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b TierGesG

Nummer 19 (§ 24)

Mit der Änderung des § 24 Absatz 2 Nummer 3 wird im Hinblick auf die Aufhebung der Sperrmaßnahmen im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet klargestellt, dass dies auch gilt, soweit die zuständige Behörde Ausnahmen von der Tötung nach § 8 Absatz 1 oder 2 der Verordnung genehmigt hat. Nach derzeit geltendem Recht bezieht sich die Vorschrift nur auf den Fall, dass der gesamte Bestand geräumt worden ist.

Der neu gefasste Absatz 5 (Buchstabe b) trägt der Trennung der Maßnahmen bezüglich Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest Rechnung; die Änderung stellt insoweit eine redaktionelle Anpassung dar.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 18 TierGesG

Nummer 20 (§ 25)

Anpassung der Ordnungswidrigkeitstatbestände an die materiell-rechtlichen Änderungen

Nummer 21 (§ 26)

Im Falle der Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen sind in Abhängigkeit vom Gefährdungsgrad sowie in Abhängigkeit von der betroffenen Tierart (Hausschweine oder Wildschweine) jeweils bestimmte Gebiete auszuweisen.

Da sich diese Gebiete vor dem Hintergrund einer möglichen Ausbreitung der Seuche ändern werden, ist es angezeigt, diese Gebiete nicht im Verordnungswege sondern im Wege einer Bekanntmachung bekannt zu machen. Mit dem neuen § 25c wird eine Regelung zum jeweiligen Wirksamwerden der Bekanntmachungen geschaffen.

Zu Artikel 2

Durch milde Winter und durch das auch im Winter bestehende umfangreiche Nahrungsangebot vermehren sich die Wildschweine ganzjährig und erheblich. Die Wildschweinebestände sind daher erheblich angewachsen. Durch die Aufhebung der Schonzeit soll durch die Möglichkeit der ganzjährigen Bejagung eine erhebliche Ausdünnung der Schwarzwildpopulation ermöglicht werden. Dadurch soll insbesondere auch das Risiko einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest vermindert werden. In größeren Rotten mit nicht mehr gelb gestreiften Frischlingen können Beibachen bejagd werden, weil die Frischlinge durch andere Bachen übernommen und geführt werden, die auch bei Frost und Schnee den Boden aufbrechen und die Nahrungsversorgung der Frischlinge sicherstellen.

Rechtsgrundlage: § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz

Zu Artikel 3 (Neubekanntmachung)

Auf Grund der umfangreichen Änderungen, ist nicht zuletzt der besseren Lesbarkeit wegen, eine Neubekanntmachung angezeigt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Verordnung über die Jagdzeiten (NKR-Nummer 4360, BMEL)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Einmaliger Zeitaufwand insgesamt <i>Bejagung pro Jagdausübungsberechtigtem (gesamt 76.000)</i> <i>pro Woche</i> <i>über 6 Monate hinweg</i>	9.120.500 Stunden (x 25 Euro = 228 Mio. Euro) <i>5 Stunden (x 25 Euro = 125 Euro)</i> <i>120 Stunden (x 25 Euro = 3.000 Euro)</i>
Wirtschaft Einmaliger Erfüllungsaufwand <i>für virolog. Untersuchungen pro Betrieb</i> Weitere Kosten einmalig (Gebühren) <i>pro Betrieb</i>	26,9 Mio. Euro 16.550 Euro rund 41.000 Euro <i>rund 40 Euro</i>
Verwaltung Länder Einmaliger Erfüllungsaufwand	8,32 Mio. Euro
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
Das Regelungsvorhaben setzt EU-Vorgaben um, die greifen, wenn die begründete Gefahr des Ausbruchs der Schweinepest auf dem Gebiet der Bundesrepublik besteht bzw. wenn ein Krankheitsfall festgestellt wird. Für dieses Szenario gibt es keine belastbaren Erfahrungswerte. Das Szenario ist zudem mit zahlreichen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten behaftet, da die Ausbreitung exponentiell erfolgt und für die Auswirkungen wesentlich ist, wie viele Krankheitsfälle auftreten, wie diese verteilt sind und wo diese Fälle auftreten. Das Ressort hat deshalb den Erfüllungsaufwand für ein Szenario geschätzt, das nach der aktuellen Lage als möglich erscheint. Der Erfüllungsaufwand für ein solches Szenario ist umfassend sowie nachvollziehbar und plausibel dargestellt. Die zugrunde liegenden Annahmen beruhen auf Angaben von Verbänden, den Betroffenen sowie den Ländern. Der Nationale Normenkontrollrat kann nachvollziehen, dass die Schätzungen mit zahlreichen Unwägbarkeiten behaftet sind.	

II. Im Einzelnen

Das Regelungsvorhaben setzt den Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der EU-Kommission in nationales Recht um. Die EU-Regelung richtet sich an Mitgliedstaaten, die vom Auftreten der Afrikanischen Schweinepest betroffen oder konkret bedroht sind. Da die Afrikanische Schweinepest im November 2017 sowohl in Polen als auch in Tschechien nachgewiesen wurde, werden die EU-Regelungen in deutsches nationales Recht überführt. Zwar gibt es auch in der geltenden Fassung der Schweinepestverordnung bereits Regelungen, die einen Ausbruch bzw. Eintrag der Afrikanischen Schweinepest in Deutschland verhindern sollen. Diese Regelungen werden jedoch durch die EU-Durchführungsverordnung modifiziert und weiterentwickelt.

Die Regelungen finden Anwendung, sobald in Deutschland die konkrete Gefahr einer Krankheitsübertragung aus einem Nachbarstaat besteht oder wenn bei einem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest nachgewiesen wird. Gibt es konkrete Anhaltspunkte für einen möglichen Ausbruch der Krankheit im Inland, dann kann die zuständige Behörde anordnen, Wildschweine – auch in der Schonzeit - verstärkt zu bejagen und von erlegten Wildschweinen virologische Proben zu entnehmen. Die Proben werden anschließend untersucht.

Wird ein Krankheitsfall in Deutschland festgestellt, dann werden für das Gebiet, in dem der Erkrankungsfall aufgetreten ist, zusätzlich zu den bisher geltenden Vorsichtsmaßnahmen weitere ergriffen, um die Ausbreitung der Seuchen zu verhindern: So müssen beispielsweise Fahrzeuge, die Speiseabfälle, Fleisch oder Ähnliches befördern, desinfiziert werden, sofern sie das betroffene Gebiet verlassen. Ferner müssen alle Schweinehaltende Betriebe aus dem betroffenen Gebiet, die ihre Tiere und entsprechende Erzeugnisse vermarkten wollen, die Tiere bzw. das Fleisch zuvor untersuchen lassen. Bisher galt dies ausschließlich für Betriebe, bei denen ein konkreter Verdachtsfall aufgetreten ist.

II.1. Erfüllungsaufwand

Da der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Deutschland ein exceptionelles Ereignis darstellt, hat das Ressort den Erfüllungsaufwand als einmaligen Aufwand dargestellt. Das Ressort geht dabei davon aus, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung über einen Zeitraum von etwa sechs Monaten dauern.

Die Annahmen des Ressorts beruhen auf Angaben der betroffenen Verbände, wie z. B. dem Deutschen Jagdverband oder dem Deutschen Vieh- und Fleischhandelsbund und auf Auskünften der Länder.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht im Falle eines Ausbruchs der Schweinepest über den Zeitraum von sechs Monaten ein einmaliger Zeitaufwand von insgesamt 9.120.500 Stunden (rund 380.000 Tage). Das entspricht bei einem Stundensatz von 25 Euro einem Gesamtaufwand von 228.012.500 Euro.

Der Aufwand entsteht bei den jagdausübungsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern und wird überwiegend durch die behördliche Anordnung einer zusätzlichen Bejagung ausgelöst. Zwar gibt es auch jagdausübungsberechtigte Förster/innen, Forstwirt/innen, etc. Da jedoch die Jagdausübungsberechtigung keine Einstellungs Voraussetzung und kein formaler Bestandteil der Berufsausübung von Förster/innen, Forstwirt/innen etc. ist, wird der Erfüllungsaufwand ausschließlich bei den Bürgerinnen und Bürgern dargestellt.

Das Ressort geht davon aus, dass eine entsprechende Anordnung im Ernstfall etwa 20 Prozent aller Jagdausübungsberechtigten betrifft, das sind rund 76.000 Personen (Gesamtzahl rund 380.000). Die Annahme, dass 20 Prozent aller Jagdausübungsberechtigten betroffen wären, beruht auf dem Umstand, dass die Anordnung zu Präventivzwecken erlassen wird und deshalb ein relativ großes Gebiet erfasst. Das Ressort auf der Grundlage von Gesprächen mit Jäger/innen davon aus, dass über die Dauer von sechs Monaten hinweg pro Jagdausübungsberechtigtem voraussichtlich wöchentlich fünf zusätzliche Jagdstunden erforderlich wären. Dies führt zu einem Gesamtaufwand von 9.120.000 Stunden; bei einem Stundensatz von 25 Euro sind dies 228.000.000 Euro.

Sofern die Jagdausübungsberechtigten im Zuge der Bejagung ein Wildschwein erlegen, müssen sie bei dem Wildschwein eine Probe entnehmen und vor der Versendung einen entsprechenden Begleitschein ausfüllen, damit eine entsprechende (Labor-)Untersuchung erfolgen kann. Die zuständigen Behörden stellen den Jagdausübungsberechtigten die Probenahme-Sets unaufgefordert und unentgeltlich zur Verfügung, sodass den Jagdausübungsberechtigten für die Beschaffung kein zusätzlicher Aufwand entsteht. Das Ressort geht davon aus, dass für die Probenahme, die durch einen einfachen Abstrich mit einem Tupfer erfolgt, und das Ausfüllen des Begleitscheins im Einzelfall 15 Minuten erforderlich sind. Auf der Grundlage von Rückmeldungen aus den Ländern geht das Ressort zudem davon aus, dass im Zuge einer verstärkten Bejagung über sechs Monate zusätzlich etwa 2.000 Wildschweine erlegt werden. Dies führt die zu einem zeitlichen Mehraufwand von insgesamt rund 500 Stunden. Bei einem Stundensatz von 25 Euro entspricht dies 12.500 Euro.

Die Jagdausübungsberechtigten müssen den zuständigen Behörden zudem mitteilen, wo genau sich das erlegte Wild befindet. Dies löst für die Jagdausübungsberechtigten jedoch allenfalls sehr geringfügigen zusätzlichen Aufwand aus, da dies durch das einfache Aufrufen einer App via GPS erfolgt, die speziell für diese Fälle entwickelt wurde.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Regelungsvorhaben ein zusätzlicher einmaliger Aufwand von **insgesamt zwischen 17,1 und 36,7 Mio. Euro** (Mittelwert 26,9 Mio. Euro).

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird nur ausgelöst, wenn bei einem Wildschwein in Deutschland die Krankheit nachgewiesen wird. In der Folge wird eine Restriktionszone bestimmt, in der besonders strenge Vorsichtsmaßnahmen gelten. Ziel ist es, eine Ausbreitung zu verhindern. Den Radius einer solchen Restriktionszone schätzt das Ressort auf 45 km, was einer Fläche von rund 6.400 Quadratkilometern entspricht (Gesamtfläche Deutschlands: rund 360.000 Quadratkilometer).

Für das Viehtransportgewerbe bzw. Inhaber von Fahrzeugen, die tierische Nebenprodukte in einer Restriktionszone transportieren, entsteht durch die Pflicht, das Fahrzeug nach dem Verlassen der Restriktionszone zu desinfizieren, über die Dauer von sechs Monaten ein zusätzlicher einmaliger Aufwand von **10,4 Mio. Euro**. Dabei fallen nach Auskunft der betroffenen Unternehmen für eine Reinigung und Desinfektion im Einzelfall Kosten von rund 60 Euro an. Die Fallzahl erforderlicher Desinfektionen schätzt das Ressort auf der Grundlage der Gesamtzahl an Transportbetrieben, der Fahrzeuge sowie der voraussichtlich betroffenen Fläche einer Restriktionszone auf rund 173.000 (28.800 Desinfektionen im Monat, 7.200 pro Woche). Den Schätzungen des Ressort liegen dabei detaillierte Angaben zu den Gesamtzahlen der Transportbetriebe (Tiertransporte sowie Transporteure von tierischen Nebenprodukten, etc.), der durchschnittlichen Zahl der Fahrzeuge pro Betrieb sowie der Zahl der zu erwartenden Ausfahrten aus einer Restriktionszone zugrunde. Die Annahmen basieren auf Statistiken sowie auf Angaben der betroffenen Verbände.

Schweine haltende Betriebe, die innerhalb der Restriktionszone liegen, können ihre Tiere oder entsprechende Produkte nur vermarkten, wenn sie diese zuvor klinisch und virologisch untersuchen lassen. Für die notwendigen Beprobungen und Untersuchungen über die sechs Monate andauernde Gefahrenzeit hinweg entsteht diesen Betrieben einmaliger Erfüllungsaufwand, der **zwischen 6,7 und 26,4 Mio. Euro** liegen kann. Die große Spanne erklärt sich daraus, dass die Untersuchungen von Proben zusammengelegt werden können (sog. Poolung), wodurch erhebliche Effizienzgewinne entstehen. Ob und wie eine Zusammenlegung von Untersuchungen stattfinden kann, hängt jedoch stark z. B. davon ab, wie viele Betriebe betroffen sind, wie dicht die Restriktionszone mit Schweine haltenden Betrieben besiedelt ist und wie groß die Betriebe jeweils sind. Dazu können keine

seriösen Voraussagen gemacht werden; Erfahrungswerte liegen nicht vor. Das Ressort geht deshalb davon aus, dass der Wert von 6,7 Mio. Euro den Mindestaufwand darstellt, der dann eintritt, wenn alle Untersuchungen zusammengelegt werden können. Der Wert von 26,4 Mio. Euro wird dann erreicht, wenn kaum Untersuchungen zusammengelegt werden können. **Die Summe von 16,5 Mio. Euro stellt den Mittelwert** dar. Das Ressort geht ferner davon aus, dass etwa 1.000 Schweine haltende Betriebe in einer etwaigen Restriktionszone liegen (Gesamtzahl der Betriebe in Deutschland: rund 24.000). Ein Betrieb hält statistisch durchschnittlich rund 1.150 Schweine. Auf der Grundlage entsprechender Sätze der Gebührenordnung für Tierärzte für die klinischen und virologischen Untersuchungen sowie Schätzungen zum durchschnittlichen Anfahrtsweg eines Tierarztes beziffert das Ressort die durchschnittlichen Kosten pro Betrieb – je nach Möglichkeiten der Zusammenlegung - auf 6.720 bis 26.380 Euro.

Verwaltung (Länder/Kommunen)

Für die Verwaltung der Länder entsteht über die Dauer von sechs Monaten voraussichtlich ein zusätzlicher einmaliger Aufwand von **insgesamt 8,32 Mio. Euro**.

Der zusätzliche Aufwand entsteht überwiegend durch das neu eingeführte Erfordernis der Verplombung von Fahrzeugen, die Schweine aus einer Restriktionszone befördern. Dafür fallen über sechs Monate Kosten von rund **8 Mio. Euro** an. Das Ressort geht dabei auf der Grundlage von Länder-Auskünften davon aus, dass für eine Verplombung durch die zuständige Behörde im Einzelfall etwa 1,5 Stunden Arbeitszeit erforderlich sind (inkl. An- und Abfahrt, Stundensatz 76,06 Euro) und pro Tag etwa 390 Fahrzeuge im Restriktionsgebiet zu verplomben sind. Für die Plombe selbst fällt kein zusätzlicher Aufwand an, da diese durch die Transporteure zur Verfügung gestellt werden, die ihre Ladungen in aller Regel ohnehin (selbst) verplomben.

Den Behörden entstehen ferner einmalige Sachkosten von rund **245.000 Euro** dadurch, dass sie den Jagdausübungsberechtigten die Probenahme-Sets unentgeltlich zur Verfügung stellen. Das Ressort geht davon aus, dass die Behörden z. B. den Jägerverbänden oder Forstbetriebsgemeinschaft vor Ort jeweils Probenahme-Sets zur Verfügung stellen, die diese an die Jagdausübungsberechtigten weitergeben. Anzunehmen ist, dass für jeden betroffenen Jagdausübungsberechtigten ein Probenahme-Set zur Verfügung steht, mithin 76.000 Stück (zur Zahl der voraussichtlich betroffenen Jagdausübungsberechtigten siehe Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger). Die Kosten für ein Probenahme-Set inklusive Porto für die Rücksendung beziffert das Ressort auf der Grundlage einer Auskunft der Länder mit 3,23 Euro pro Stück.

Die Kosten für die serologische Untersuchung der eingesandten Probenahme-Sets beziffert das Ressort insgesamt mit **7.000 Euro**. Das Ressort geht auf der Grundlage von Ein-

schätzungen der Länder davon aus, dass etwa 2.000 Wildschweine zusätzlich erlegt, beprobt und untersucht werden; die Untersuchung kostet im Einzelfall laut Friedrich-Loeffler-Institut 3,50 Euro.

Ferner entsteht der Verwaltung der Länder über den Zeitraum von sechs Monaten hinweg ein zusätzlicher einmaliger Personalaufwand von rund **41.000 Euro**. Der Aufwand entsteht überwiegend durch die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen oder das Ausstellen von Gesundheitsbescheinigungen, etc. Das Ressort geht davon aus, dass für jeden Betrieb, der in der Restriktionszone liegt, im Durchschnitt 60 Minuten Bearbeitungszeit anfallen (rund 1.000 Betriebe, 60 Minuten, Stundensatz von 40,20 Euro). Der Aufwand wird weitestgehend über Gebühren kompensiert.

Da die auch die bisherige Fassung der Schweinepestverordnung bereits vorsieht, dass die zuständigen Behörden im Gefahrenfall in den betroffenen Gebieten Sammelstellen einrichten und Container für die sichere Aufbewahrung der Kadaver aufstellen müssen, entstehen den Ländern Kosten für die Beschaffung und Aufstellung. Diese Kosten werden jedoch nicht durch die Änderungen ausgelöst, die mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben vorgenommen werden.

II.2. Weitere Kosten (Gebühren)

Für Schweine haltende Betriebe in einer Restriktionszone entstehen über die Dauer von sechs Monaten einmalige Weitere Kosten von rund **41.000 Euro**. Die Kosten fallen für Gebühren an, die die Verwaltungen der Länder für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, das Ausstellen von Gesundheitsbescheinigungen, etc. erheben (vgl. letzter Absatz Erfüllungsaufwand der Länderverwaltungen).

II.3. Umsetzung von EU-Recht

Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.

III. Ergebnis

Das Regelungsvorhaben setzt EU-Vorgaben um, die greifen, wenn die begründete Gefahr des Ausbruchs der Schweinepest auf dem Gebiet der Bundesrepublik besteht bzw. wenn ein Krankheitsfall festgestellt wird. Für dieses Szenario gibt es keine belastbaren Erfahrungswerte. Das Szenario ist zudem mit zahlreichen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten behaftet, da die Ausbreitung exponentiell erfolgt und für die Auswirkungen wesentlich ist, wie viele Krankheitsfälle auftreten, wie diese verteilt sind und wo diese Fälle auftreten. Das Ressort hat deshalb den Erfüllungsaufwand für ein Szenario geschätzt, das nach der

aktuellen Lage als möglich er-scheint. Der Erfüllungsaufwand für ein solches Szenario ist umfassend sowie nachvollziehbar und plausibel dargestellt. Die zugrunde liegenden An-nahmen beruhen auf An-gaben von Verbänden, den Betroffenen sowie den Ländern. Der Nationale Normenkontrollrat kann nachvollziehen, dass die Schätzungen mit zahlreichen Unwägbarkeiten behaftet sind.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatterin